Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

21.12.1933 (No. 27)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 21. Dezember 1933. Nr. 27

Erlaß vom 15. Dezember 1933 Nr. J 73282 über den Vollzug des Reichserbhofgesetzes.

Zum Vollzug des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) und der Ersten Durchführungsverordnung vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749) wird bestimmt:

§ 1.

Die Vorsitzenden der Anerbenbehörden und ihre Stellvertreter sowie die richterlichen Beisitzer des Erbhofgerichts und ihre Stellvertreter werden regelmäßig auf die Dauer eines Kalenderjahres, erstmals bis 31. Dezember 1934 ernannt. Die Ernennung verlängert sich jeweils für das folgende Kalenderjahr, wenn den Anerbenbehörden nicht jeweils bis zum 1. Dezember eine andere Verfügung zugegangen ist.

§ 2.

Die Anerbenbehörden gelten für die Verwaltung und die Dienstaufsicht als Teile der Gerichte, bei denen sie errichtet sind.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. II 36.

Erlaß vom 15. Dezember 1933 Nr. J 73281 über die Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen der Anerbenbehörden.

Auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749) wird für die Geschäftsstellen der Anerbenbehörden folgende

Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1. Allgemeines.

Die Dienstvorschriften für die Geschäftsstellen der Gerichte gelten entsprechend für die Geschäftsstellen der Anerbenbehörden, soweit sich aus dem Reichserbhofgesetz, den Durchführungsverordnungen und den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§ 2. Schriftwerk.

Die Entscheidungen, Verfügungen, Niederschriften und Mitteilungen müssen erkennen lassen, daß sie von einer Anerbenbehörde oder deren Geschäftsstelle ausgehen.

§ 3. Dienstsiegel.

Die Anerbenbehörden benützen das Dienstsiegel des Gerichts, bei dem sie errichtet sind.

§ 4. Rechtshilfe.

1. Die Beteiligten können Gesuche, Anträge und Erklärungen, die sie in Erbhofsachen nach gesetzlicher Vorschrift selbst schriftlich abgeben können, nicht nur bei der Geschäftsstelle der zuständigen Anerbenbehörde, sondern bei der Geschäftsstelle jedes anderen nicht am selben Orte errichteten badischen Anerbengerichts und an Orten, an denen ein solches nicht besteht, zur Niederschrift jedes badischen Amtsgerichts abgeben. Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Anerbenbehörde einem andern deutschen Lande angehört.

2. Werden Gesuche, Anträge und Erklärungen nicht bei der Geschäftsstelle der zuständigen Anerbenbehörde angebracht, so hat der Beamte, der die Niederschrift aufgenommen hat, sie unverzüglich der Geschäftsstelle der zuständigen Anerbenbehörde zu übersenden.

3. Die Niederschrift ist von dem Erklärenden und dem aufnehmenden Beamten zu unterzeichnen.

4. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Anerbenbehörden werden durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. Ist daher eine Erklärung innerhalb bestimmter Frist abzugeben, so gilt sie nur dann als rechtzeitig erfolgt, wenn die Niederschrift vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Anerbenbehörde eingekommen ist. Der Beamte, der die Niederschrift aufnimmt, hat deshalb dafür Sorge zu tragen, daß sie rechtzeitig an die zuständige Anerbenbehörde abgeht.

§ 5. Führung der Erbhöferolle.

1. Die Blätter der Erbhöferolle jeder Gemeinde (I. DurchfV. § 27 Abs. 2) werden fortlaufend numeriert und zunächst lose, nach der Reihenfolge der Nummern geordnet, in Mappen verwahrt.

2. Für jede Gemeinde ist ein Verzeichnis der Erbhöfe unter Angabe der Blattzahl der Erbhöferolle anzulegen.

3. Für handschriftliche Eintragungen sind deutsche Schriftzeichen zu gebrauchen.

§ 6. Tabellenführung.

Zum Nachweis und zur Prüfung ihrer Geschäftstätigkeit sowie zu statistischen Zwecken führen die Anerbengerichte eine Tabelle EH (Haupttabelle für Streitsachen) und eine Tabelle EA (Tabelle für sonstige Angelegenheiten). Das Erbhofgericht führt eine Ta-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

belle EB (Tabelle für Beschwerden und Anträge) und benützt dabei den Vordruck zur Tabelle EA.

§ 7. Aktenführung.

1. Für jeden in die Erbhöferolle eingetragenen Erbhof sind besondere Erbhofakten anzulegen. Die bei der Anlage der Erbhöferolle erwachsenen Schriftstücke sowie die Urkunden und sonstigen Eingänge, die den Erbhof betreffen, werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 zu den Erbhofakten genommen.

2. Für die Streitsachen nach § 32, § 36 Absatz 3 des Reichserbhofgesetzes sind Sonderakten anzulegen; sie sind nach Erledigung des Verfahrens bei den Erbhofakten zu verwahren.

3. Die Gemeindeverzeichnisse und die gerichtlichen Verzeichnisse bleiben bei besonderen Ortsvollzugsakten (RegO. § 17 Abs. 2).

4. Erbhöferolle, Erbhofakten und die Sonderakten für die Streitsachen gehören zur Unterabteilung VI der besonderen Registratur der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RegO. § 17 Abs. 7).

5. Die Erbhöferolle, die Erbhofakten, die Gemeindeverzeichnisse und die gerichtlichen Verzeichnisse sind nicht auszuscheiden oder zu vernichten.

§ 8. Statistik.

1. Die Anerbengerichte legen jeweils am 10. Januar und 10. Juli für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr eine Übersicht über ihre Tätigkeit nach dem eingeführten Vordruck dem Oberlandesgerichtspräsidenten vor.

2. Der Oberlandesgerichtspräsident läßt die Übersichtszahlen zusammenstellen und legt sie dem Justizministerium vor. Gleichzeitig berichtet er, wie viele Beschwerden in dem vorausgegangenen Kalenderhalbjahr bei dem Erbhofgericht anhängig geworden sind, wie viele erledigt und wie viele unerledigt geblieben sind.

3. Der erste Berichtszeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis Ende Juni 1934.

4. Die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums läßt den Anerbenbehörden den ersten Bedarf an Vordrucken und Mappen zugehen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. II 36.

Erlaß vom 13. Dezember 1933 Nr. J 72145 über Deckblätter zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften.

1. Die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums wird den Justizbehörden die Deckblätter Nr. 1 bis 26 zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften in der erforderlichen Anzahl liefern. Auf § 10 Absatz 2 der Fahrnis- und Büchervorschrif-

34/35

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

ten (Anhang XXII zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften) wird besonders hingewiesen.

2. Erst am 1. Januar 1934 treten in Kraft die Deckblätter

1. Nr. 3 a zu § 29 Absatz 2 und 3 der Justizrechnungsordnung über die Kosten der Rechtshilfe zwischen den militärischen Gerichten und den allgemeinen Gerichten.
2. Nr. 25/26 zu den Bestimmungen über die Verlustentschädigungen der Kassenbeamten der Justizverwaltung (Anhang II zu den Rechnungs-, Kassen- und Hinterlegungsvorschriften).

3. Die Verzeichnisse für das Rechnungsjahr 1933 über die eingegangenen Geldstrafen, die aufgrund des Lebensmittelgesetzes und dergl. verhängt worden sind, (JRO. § 127 Abs. 3 und Muster 2 in der bisherigen Fassung) sind alsbald abzuschließen und vorzulegen. Über die im Rechnungsjahr 1933 weiter eingehenden Geldstrafen dieser Art ist ein neues Verzeichnis nach dem neuen Muster 2 (Deckblatt 16) anzulegen und bis 20. April 1934 vorzulegen (JRO. § 123 Abs. 3 in der neuen Fassung, Deckblatt 10).

4. Die Justizkassen haben wegen der Gebührenanteile der Notare, die sie noch für den ersten Teil des Kalenderjahres 1933 gezahlt haben, der Landeshauptkasse alsbald Übersichten nach dem jetzt weggefallenen § 91 Absatz 10 der Justizkassenvorschriften mitzuteilen.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IX 3 u. 4.

Erlaß vom 6. Dezember 1933 Nr. 71404 über die Abhaltung der zweiten juristischen Staatsprüfung.

Aufgrund der §§ 33 und 53 der Verordnung des Staatsministeriums über die juristische Ausbildung vom 25. September 1931 (GVBl. 341) wird im Benehmen mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt:

Im Jahr 1934 wird die zweite juristische Staatsprüfung nur einmal, im Frühjahr, abgehalten. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind in der Zeit vom 1. bis mit 21. März 1934 in der vorgeschriebenen Form beim Justizministerium einzureichen.

Vom Jahr 1935 ab tritt der Erlaß vom 22. September 1932 Nr. 51250 über die Abhaltung der zweiten juristischen Staatsprüfung (JMBl. 1932 S. 80) wieder in Kraft, wonach die zweite juristische Staatsprüfung bis auf weiteres jährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, abgehalten wird.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Allg. Reg. IV 9.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Erlaß vom 25. November 1933 Nr. J 68913 über die Referendarschulungskurse im Lager Rastatt.

Die Dauer der Schulungskurse wird auf 4 Wochen erstreckt. Bei den übrigen Anordnungen behält es sein Bewenden.

Karlsruhe, den 25. November 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. IV 8.

Erlaß vom 18. Dezember 1933 Nr. J 72864 über die Aufhebung der Kammern für Handelssachen an den Landgerichten Heidelberg, Konstanz und Offenburg.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Rückgang der bei den Landgerichten Heidelberg, Konstanz und Offenburg anhängigen Handelssachen werden die bei diesen Gerichten errichteten Kammern für Handelssachen mit Ablauf des Jahres 1933 aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. I 5.

Erlaß vom 19. Dezember 1933 Nr. J 73671 über Änderung der Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher.

I.

Die Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher werden mit Wirkung vom 1. Januar 1934 wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung werden jeweils hinter den Worten: „nicht möglich" die Worte eingeschaltet: „oder eine Deckung aus dem Vollstreckungserlös nicht zulässig".
2. In § 88 Abs. 2 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher wird der letzte Satz gestrichen.
3. In der Zusammenstellung von Grundsätzen über den Ansatz der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher wird die Nr. 60 durch folgende Erläuterung ersetzt:

„Zu §§ 23 a, 24.

60. Als Erlös der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 23 a gelten auch Geldbeträge, die der Schuldner dem Gerichtsvollzieher freiwillig bezahlt oder die der Gerichtsvollzieher im Wege der Pfändung beigetrieben hat. Der Erlös der Zwangsvollstreckung darf zur Deckung der Auslagen des Gerichtsvollziehers bis zu einem Fünftel und nur, soweit der Gläubiger voll befriedigt ist, auch mit dem Restbetrag verwendet werden."

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

II.

Wegen der neuen Fassung des § 20 Abs. 1 und des neuen § 23 a der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die auf 1. Januar 1934 in Kraft treten, wird auf Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) und die Berichtigung vom 31. Oktober 1933 (RGBl. I S. 808) verwiesen.

III.

Deckblätter für die amtlichen Ausgaben der Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher folgen nach.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 13. In Vertretung: Dr. Schmidt

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 979. G. vom 23. November 1933 gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt. Allg. Reg. II 1, V 1.

I S. 982. V. vom 17. November 1933 über die Bilanzierung von gemeinnützigen Wohnungsaktiengesellschaften. Allg. Reg. II 10.

I S. 983. Siebente VO. vom 20. November 1933 zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Allg. Reg. II 10.

I S. 984. Dritte DurchführungsV. vom 21. November 1933 zum Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 987. Tierschutzgesetz vom 24. November 1933. Allg. Reg. XVII 8.

I S. 989. Ausführungsbestimmungen vom 21. November 1933 zur Militärstrafgerichtsordnung. Allg. Reg. XI 3.

I S. 995. G. vom 24. November 1933 gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Allg. Reg. XVII 1.

I S. 1000. Ausführungsgesetz vom 24. November 1933 gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Allg. Reg. VII 1, XVII 9, 10, 13, 16, IX 1, XX 1, 2, XVI 17.

I S. 1008. G. vom 24. November 1933 zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren. Allg. Reg. XVII 9.

I S. 1011. G. vom 25. November 1933 über Preisnachlässe (Rabattgesetz) Allg. Reg. II 25, XVII 8.

I S. 1014. VO. vom 28. November 1933 zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels. Allg. Reg. VIII 1.

I S. 1015. G. vom 29. November 1933 über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks. Allg. Reg. VIII 1.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe